



## Informationsblatt Nr. 37

### Hilfe zur Pflege vom Bezirksamt

Menschen, die Pflege benötigen, aber nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um die Pflege bezahlen zu können, haben Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ durch das Bezirksamt.

Dies gilt sowohl für die ambulante Hilfe im häuslichen Bereich, für die teilstationäre Hilfe in einer Tagespflegestelle, als auch für die vollstationäre Pflege im Pflegeheim.

Der Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ kann beim Sozialamt des zuständigen Bezirksamtes gestellt werden.

Wichtig dabei ist, dass alle angeforderten Unterlagen eingereicht und alle finanziellen Belastungen belegt werden, sogenannte Mitwirkungspflicht.

Das Sozialamt gewährt „Hilfe zur Pflege“, soweit diese als notwendig anerkannt wird. Voraussetzung ist,

- dass zuerst vorrangige Leistungen, wie z.B. die Leistungen der Pflegekasse eingesetzt werden.
- dass das Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen und seines Ehegatten oder Lebenspartners nicht ausreicht, um die Kosten für die Pflege zu bestreiten.

Die folgenden Berechnungen bieten einen Überblick, ab wann Leistungen der Hilfe zur Pflege gewährt werden. Es handelt sich dabei um einen groben Überblick, der eine exakte Berechnung durch das Sozialamt nicht ersetzt.

Dabei wird der Bedarf für den Lebensunterhalt des Pflegebedürftigen (Einkommensgrenze) ausgerechnet, bzw. in welchem Umfang er/sie sich an den Kosten beteiligen muss.

#### Einkommensberechnung bei ambulanter Pflege zu Hause

	1.126,00 €	Grundbetrag
+	395,00 €	ggf. Familienzuschlag pro Person, die im Haushalt lebt
+	€	Kosten der Unterkunft (ohne Heizung)
+	€	ggf. Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag bei privat und freiwillig Versicherten
-	€	Betragsfreilassung für besondere Belastungen (Medikamentenzuzahlungen, Diätkosten, Kuraufenthalte, Kredit-Raten u.ä. – dazu sind Nachweise vorzulegen)
=	€	Einkommensgrenze

Hinsichtlich der abzusetzenden besonderen Belastungen ist eine Vielzahl von Varianten möglich. Sprechen Sie deshalb mit Ihrer/m Sachbearbeiter/in.

Wenn das Einkommen (z.B. die Rente) niedriger ist als die Einkommensgrenze, wird „Hilfe zur Pflege“ in vollem Umfang gewährt.

Wenn das Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, muss der Pflegebedürftige 40-100 % der Differenz zwischen Einkommensgrenze und tatsächlichem Einkommen bezahlen. Der Prozentsatz richtet nach Pflegegrad. Ohne Pflegegrad muss der Differenzbetrag voll bezahlt werden.

Vorhandenes Vermögen muss für die Pflege bis auf das „Schonvermögen“ verwendet werden. Weitere Ausführungen hierzu unten.

### **Einkommensberechnung bei vollstationärer Pflege in einem Pflegeheim**

Alleinstehende Pflegebedürftige müssen das gesamte Einkommen und Vermögen bis auf den ihnen zustehenden Barbetrag einsetzen.

Verheiratete oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Pflegebedürftige müssen ebenfalls das gemeinsame Einkommen und Vermögen einsetzen. Jedoch muss dem im eigenen Haushalt verbleibenden Ehegatten bzw. Lebenspartner der Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse verbleiben.

Dieser bemisst sich wie folgt:

### **Berechnung des Bedarfs „Lebensunterhalt“ vor Heimaufnahme**

a) für den Haushaltsvorstand

	563,00 €	Regelsatz Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung
+	95,71 €	ggf. 17 % Mehrbedarf wegen Behinderung oder Krankheit Merkzeichen „G“ oder „aG“
+	€	Kosten der Unterkunft inkl. Heizungskosten und Warmwasser
+	€	ggf. Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung bei privat- und freiwillig Versicherten
=	€	Bedarf zu Hause

b) für die Angehörigen

	451,00 €	Regelsatz Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung
+	76,67 €	ggf. 17 % Mehrbedarf wegen Behinderung oder Krankheit
=	€	Bedarf für Angehörige

Diese beiden zusammen ergeben den Gesamtbedarf. Vom Gesamtbedarf wird abgezogen:

	€	Gesamt-Einkommen beider Eheleute/verpartnerten Personen
-	€	Versicherungen (Hausrat und Haftpflicht)
=	€	Gesamteinkommen nach Abzug der Versicherungen
-	€	Gesamtbedarf beider Eheleute/verpartnerten Personen
=	€	Überschreitung : 2 Personen = kopfteiliger Zuschlag *)

\*) Hinsichtlich dem Zuschlag eigene Kostenbeteiligung ist dies nur eine grobe Darstellung, da sichergestellt sein muss, dass die Kostenbeteiligung zumutbar ist.

#### Berechnung des verbleibenden Lebensunterhaltes zu Hause:

	€	Bedarf zuhause für a) Haushaltsvorstand
+	€	Zuschlag eigene Kostenbeteiligung
=	€	Garantiebetrag für die im Haushalt verbliebene verheiratete/verpartnerte Person
+	152,01 €	Barbetrag für die Person im Pflegeheim (plus ggf. Bekleidungsbeihilfe bei eingeschränkter Mobilität)

#### Berechnung des Schonvermögens

Generell ist vorhandenes Vermögen für die Pflege einzusetzen. Davon ausgenommen sind unter anderem:

- selbst genutztes Wohneigentum
- 10.000 € sog. kleinerer Barbetrag
- plus 10.000 € für die geehelichte/verpartnerte Person sowie
- 500 € für jede weitere unterhaltsberechtigzte Person
- bis zu 8.700 € zweckgebundene Beträge für Bestattung und Grabpflege
- Ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25.000 € für eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird.

Auch hier können viele Konstellationen denkbar sein. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit der für Sie zuständigen Verwaltungskraft, da auch bei vorhandenem Vermögen durchaus Ansprüche auf Leistungen durch das Sozialamt bestehen können.

**Gerne beraten Sie die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes  
Kostenfreie Servicenummer 0800 59 500 59**

[www.pflegestuuetzpunkteberlin.de](http://www.pflegestuuetzpunkteberlin.de)

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin